



# Leistungs- und Taxübersicht 2025

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>2</b>
1.1	Geltung.....	2
1.2	Vorauszahlungen.....	2
1.3	Eintrittspauschale.....	2
1.4	Berechnung der Pflege-, Betreuungs- und Pensionstaxe .....	2
1.5	Kündigung / Austritt / Todesfall.....	2
1.6	Einstufung .....	2
1.7	Kurzaufenthalte / Ferien .....	2
1.8	Überbrückungspflege.....	2
<b>2</b>	<b>Pensionspreise Langzeitpflege (Kost und Logis).....</b>	<b>3</b>
2.1	Betreuungstaxe .....	3
2.2	Pflegekosten.....	4
<b>3</b>	<b>Inkrafttreten.....</b>	<b>4</b>

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Geltung

Diese Leistungs- und Taxordnung gilt für die Bewohner / Patienten der Stiftung Amalie Widmer in Horgen. Zugunsten der besseren Lesbarkeit verwenden wir die männliche Form. Bewohnerinnen und Patientinnen sind selbstverständlich damit auch gemeint.

### 1.2 Vorauszahlungen

Beim Eintritt wird eine unverzinsliche Vorauszahlung eingefordert und beim Heimaustritt nach Begleichung aller Ausstände zurückerstattet. Die Vorauszahlung beträgt:

- **CHF 8'000.00** für die Langzeitpflege.
- **CHF 1'500.00** für die Kurzaufenthalte und Überbrückungspflege (keine Vorauszahlung für Aufenthalte bis 7 Tage).

### 1.3 Eintrittspauschale

Eine Eintrittspauschale wird mit der ersten Rechnung fakturiert. Expreseintritte (innerhalb 24 Std.) erfolgen zum Ansatz von **CHF 1'000.00**, ansonsten zum Ansatz von **CHF 750.00**.

### 1.4 Berechnung der Pflege-, Betreuungs- und Pensionstaxe

- Ein- und Austrittstage werden voll berechnet. Dies gilt auch bei Spitalaufenthalten und Urlaubsabwesenheiten.
- Bei Spital-, Urlaubs- und anderen vorübergehenden Abwesenheiten wird die Pensions- und Betreuungstaxe die ersten 3 Tage voll verrechnet. Der Anteil an die Pflegekosten entfällt. Ab dem 4. Tag wird mit einer Reservationstaxe von 90% des Pensionspreises abgerechnet.

### 1.5 Kündigung / Austritt / Todesfall

- Dieser Vertrag kann, unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist, jederzeit gegenseitig schriftlich gekündigt werden.
- Bei vorzeitigem Austritt, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, wird die Pensions- und Betreuungstaxe die ersten 3 Tage voll verrechnet. Der Anteil an die Pflegekosten entfällt. Ab dem 4. Tag wird mit einer Reservationstaxe von 90% des Pensionspreises abgerechnet.
- Die Kündigungsfrist bei Kurzaufenthalter und Überbrückungspatienten entfällt. Die Aufenthaltsdauer wird in der Regel beim Eintritt festgelegt und ist bei der Überbrückungspflege auf maximal 6 Wochen beschränkt.
- Bei Austritt infolge Todesfalls gilt:
  - Verrechnung einer Todesfallpauschale von **CHF 1'000.00**.
  - Es werden für 3 Tage die Pensions- und Betreuungstaxen zusätzlich in Rechnung gestellt.

### 1.6 Einstufung

Die Pflegeleistungen werden halbjährlich – oder wenn nötig auch öfter - gemäss dem Pflegeindex und der Pflegeintensität neu berechnet. Die Pflegeleistungstaxen werden dementsprechend angepasst.

### 1.7 Kurzaufenthalte / Ferien

Der Kurzaufenthalt / Ferienaufenthalt dient zur Entlastung von pflegenden Angehörigen. Die Aufenthaltsdauer wird beim Eintritt in der Regel festgelegt. Medikamente sind nach Möglichkeit mitzubringen.

### 1.8 Überbrückungspflege

Die Überbrückungspflege erfolgt in der Regel nach einem Spitalaufenthalt und dauert 2 – 6 Wochen. Nach Ablauf der maximal 6 Wochen kann ein Übertritt in die Langzeitpflege (bei genügender Kapazität), der Austritt nach Hause oder in einen anderen Pflegebetrieb erfolgen.

## 2 Pensionspreise Langzeitpflege (Kost und Logis)

### 1. Stock

Preis CHF p.P.	Zimmer-Nr.	Anzahl Betten	Du/WC	Balkon	Komfort	Blick	Grösse m <sup>2</sup> (ca.)
139.00	107/108	2				Berg	20
156.00	110/115/117	2	X			Berg	20
165.00	111/114/118	2				Berg	30
165.00	137-140	2	X			See	23
207.00	134/135	1	X			See	15
212.00	136	1	X			See	25

### 2. Stock

Preis CHF p.P.	Zimmer-Nr.	Anzahl Betten	Du/WC	Balkon	Komfort	Blick	Grösse m <sup>2</sup> (ca.)
163.00	211/214/218	2				Berg	30
165.00	210/215/217	2	X			Berg	20
165.00	237-240	2	X			See	23
171.00	207/208	1				Berg	20
227.00	234/235	1	X			See	15
242.00	236	1	X			See	25

### 3. Stock

Preis CHF p.P.	Zimmer-Nr.	Anzahl Betten	Du/WC	Balkon	Komfort	Blick	Grösse m <sup>2</sup> (ca.)
163.00	311/314/318	2				Berg	30
165.00	310/315/317	2	X			Berg	20
171.00	307/308	1				Berg	20
171.00	336-338	2	X			See	23
237.00	333/334	1	X	X		See	20
252.00	335	1	X	X		See	30

### 4. Stock

Preis CHF p.P.	Zimmer-Nr.	Anzahl Betten	Du/WC	Balkon	Komfort	Blick	Grösse m <sup>2</sup> (ca.)
163.00	411/414/418	2				Berg	30
165.00	410/415/417	2	X			Berg	20
171.00	407/408	1				Berg	20
171.00	433/436/437	2	X			See	23
201.00	438	2	X		X	See	32
247.00	432	1	X			See	27

#### 2.1 Betreuungstaxe

Zu allen Pensionspreisen der Langzeitpflege kommt die Betreuungstaxe von **CHF 74.00** pro Tag dazu.

Auf dem 1. Stock (Abteilung für Menschen mit Demenz) und für Patienten der Überbrückungspflege beträgt die Betreuungstaxe **CHF 80.00** pro Tag.

## 2.2 Pflegekosten

Zum Pensionspreis und zur Betreuungstaxe muss die Kostenbeteiligung gemäss Pflegegesetz Kanton ZH von CHF 23.00 (resp. Stufe 1 CHF 7.48) hinzugerechnet werden. Die restlichen KVG-pflichtigen Pflegekosten werden durch die Krankenkasse und die öffentliche Hand getragen.

Tarifstufe	KVG-pflichtige Pflege- taxe	Anteil Krankenkasse	Anteil Bewohner	Anteil öffentl. Hand
1	17.08	9.60	7.48	0.00
2	49.60	19.20	23.00	7.40
3	82.10	28.80	23.00	30.30
4	114.65	38.40	23.00	53.25
5	147.15	48.00	23.00	76.15
6	179.70	57.60	23.00	99.10
7	212.20	67.20	23.00	122.00
8	244.75	76.80	23.00	144.95
9	277.25	86.40	23.00	167.85
10	309.80	96.00	23.00	190.80
11	342.30	105.60	23.00	213.70
12	374.85	115.20	23.00	236.65

## 3 Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle früheren Taxerlasse.